

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeine Hinweise

1. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen zwischen den einzelnen Unternehmen der Herbert-Gruppe (siehe: www.herbert.de) (nachfolgend „Auftraggeber“) und dem Lieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“), sofern und soweit nicht im einzelnen Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen und entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers kennen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Ergänzend werden in einem Verhandlungsprotokoll die erforderlichen Einzelheiten zur Konkretisierung der Lieferung festgelegt.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Vertragspartnern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebot – Angebotsunterlagen

1. Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.
2. Der Auftragnehmer hat in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen zur Anfrage ausdrücklich hinzuweisen und hat dem Auftraggeber Lösungen, die wirtschaftlich oder technisch günstiger bzw. besser sind, zusätzlich anzubieten.
3. Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Kalkulationsunterlagen und sonstige Unterlagen bleiben in unserem Eigentum. Soweit diese Unterlagen dem Urheberrechtsschutz unterliegen, gelten die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes. Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Abwicklung der Lieferung zu verwenden. Nach erfolgter Lieferung sind die Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Sie sind grundsätzlich gegenüber Dritten geheim zu halten, es sei denn, wir verzichten auf diese Geheimhaltung.

III. Preise – Zahlungsbedingung

1. Der in der Bestellung bzw. im Verhandlungsprotokoll ausgewiesene Preis ist verbindlich und versteht sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Verhandlungsprotokoll „frei Haus“ oder „frei Baustelle“ einschließlich der Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung wird im Verhandlungsprotokoll geregelt.
2. Der vereinbarte Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, die der Lieferant gesondert ausweist.
3. Die Rechnungen des Lieferanten haben die von uns angegebene Bestell- und Kommissionsnummer sowie die Kommissionsbezeichnung auszuweisen.
4. Zahlung erfolgt, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 21 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit dem Skonto, das im Verhandlungsprotokoll festgelegt wird, andernfalls mit 4 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

IV. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung bzw. dem Verhandlungsprotokoll angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Lieferung Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Wird Schadenersatz verlangt, ist der Auftragnehmer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. In Lieferscheinen und sonstigen Versanddokumenten ist die Bestell- und Kommissionsnummer sowie die Kommissionsbezeichnung anzugeben.

V. Mängelansprüche

1. Wir sind verpflichtet, die Ware nach Ablieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware bei dem Lieferanten eingeht. Ist der Mangel nicht erkennbar, ist eine Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dessen Entdeckung bei dem Auftragnehmer eingeht.
2. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. In den Mängelansprüchen eingeschlossen ist im Falle des Verzuges mit Mängelbeseitigungsleistungen die Ersatzvornahme.
3. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten ab Ablieferung „frei Haus“ oder „frei Baustelle“. Maßgeblich ist der Gefahrenübergang bzw. die Abnahme. Davon unberührt bleiben die Verjährungsfrist gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB und die Regelungen der §§ 478, 479 BG.

VI. Produkthaftung

1. Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Auftragnehmer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn er den Grund für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für den Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme pro Person und Schadensfall abzuschließen und zu unterhalten. Die Höhe der Deckungssumme wird im Verhandlungsprotokoll festgelegt. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Schutzrecht

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
3. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang.

VIII. Salvatorische Klausel – Gerichtsstand

1. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.
2. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) und der deutschen Kollisionsregeln.
3. Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.